

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 14.07.2020

„Anpassung der Zuständigkeitsregelung in §§ 20, 22 Zehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zehnte Coronaverordnung)“

A. Problem

Zu Beginn der Corona-Pandemie hat das Ordnungsamt Bremen eine Task Force gebildet, die in den letzten Monaten schwerpunktmäßig Bürger*innenanfragen zu den Infektionsschutzmaßnahmen und den Regelungen der Coronaverordnungen beantwortet hat.

Zur Entlastung des Gesundheitsamtes hatte das Ordnungsamt auch die Zuständigkeit für Fragen der Quarantänepflicht von Reiserückkehrer*innen sowie die Entscheidung über Ausnahmen hiervon übernommen (§§ 20, 22 der nunmehr geltenden Zehnten Coronaverordnung). Dieser Weg hat sich als wenig effizient erwiesen, da stets die fachliche Expertise des Gesundheitsamtes erforderlich ist.

Das Ordnungsamt Bremen besitzt hingegen nicht die fachliche Kompetenz, im Rahmen des § 20 Absatz 4 10. CoronaVO vorgelegte ärztliche Atteste inhaltlich zu prüfen oder über Härtefälle nach § 22 Absatz 3 10. CoronaVO zu entscheiden. Folgerichtig trifft auch das Gesundheitsamt bereits nach der geltenden Regelung des § 20 Absatz 1 10. CoronaVO die Entscheidung darüber, von der Absonderungspflicht abweichendes Verhalten zuzulassen. Das Ordnungsamt hingegen besitzt keine fachliche Expertise, Infektionsgefahren zu beurteilen. Dies führt dazu, dass das Ordnungsamt derlei Anfragen zur Prüfung/Freigabe an das Gesundheitsamt Bremen weiterleiten muss. Das Ordnungsamt fungiert hier mithin lediglich als Koordinator.

Hinzu kommt, dass das Ordnungsamt Bremen mit den weitergehenden Lockerungen, insbesondere im Veranstaltungswesen, wieder stärker mit seinen originären Aufgaben befasst ist.

B. Lösung

Die Zuständigkeit in der Stadtgemeinde Bremen hinsichtlich der Entscheidungen nach dem 4. Teil der Zehnten Coronaverordnung wird wieder auf das Gesundheitsamt Bremen übertragen.

Die Zehnte Coronaverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 4 werden die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der zuständigen Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ gestrichen.

2. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen können in der Stadtgemeinde Bremen das Gesundheitsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortpolizeibehörde in begründeten Härtefällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.“

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind mit der geplanten Änderung der Verordnung nicht verbunden. Männer und Frauen sind in gleicher Weise betroffen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt der von Senator für Inneres vorgelegten Änderung der §§ 20, 22 Zehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendigen Änderungen in der Zehnten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.